



O W K -- gegründet 1897

---

# Wanderordnung der Ortsgruppe Haßmersheim

im Verband des Gesamt-Odenwaldklub e.V. mit Sitz in Höchst/Odw.

## Vorwort:

Auf Vorschlag des Arbeitskreises Wandern sollte zur Regelung der Wandertätigkeit in den einzelnen Ortsgruppen eine Wanderordnung erstellt und verabschiedet werden. Diese Wanderordnung soll nicht die Arbeit in den Ortsgruppe gängeln oder erschweren, sondern sie soll zur Erleichterung der regelmäßigen Wandertätigkeit dienen. Eine Musterordnung wurde vom Arbeitskreis Wandern erstellt und wird den Ortsgruppen zur Übernahme empfohlen. Die örtlichen Bedürfnisse wurden in die Musterordnung eingearbeitet und sollen somit die Eigenständigkeit der Ortsgruppe dokumentieren.

## Allgemeines:

Die Ortsgruppe des Odenwaldklub in Haßmersheim, im folgenden " OGr." genannt, hat sich zur Aufgabe gestellt, das Wandern zu Pflegen. Die Mitglieder der OGr. können sich an den Wanderungen beteiligen. Gäste sind erwünscht und willkommen. Die Werbung hierzu sollte für jedes aktive Mitglied zur Selbstverständlichkeit werden.

**Das Wanderjahr ist das Kalenderjahr.**

Alle Wanderer sind vom Bestehen der Wanderordnung zu unterrichten; Mitgliedern ist auf Wunsch ein Exemplar auszuhändigen, Gästen ist auf Verlangen Einblick zu gewähren.

Alle Wanderer erkennen mit ihrer Teilnahme an einer Wanderung die Wanderordnung als für sie verbindlich an.

## Festlegung der Wanderungen:

Die Wanderungen sind vor Beginn des Wanderjahres in einem vom Wanderwart unter Mitwirkung der Mitglieder und des Vorsitzenden zu erstellenden Wanderplans festzulegen. Dies geschieht auf Grund der von den Mitgliedern eingereichten Vorschlägen. Daneben können zusätzliche Wanderungen ( z.B. Jugend - und Seniorenwanderungen ) ausgerichtet werden.

Der Wanderplan wird auf der Wandererehrungsfeier zu Beginn des Wanderjahres durch den Wanderwart den Mitgliedern vorgestellt. In Verbindung mit einer gültigen Mitgliedsmarke gilt er auch als Mitgliedsnachweis.

## Bekanntmachung der Wanderungen:

Die Bekanntmachung der Wanderungen obliegt dem Wanderwart, er soll möglichst durch die jeweilige Wanderführung hierbei unterstützt werden.

Die Bekanntmachung soll möglichst, in Kurzfassung als Ankündigung, mindestens 2 Wochen vor der Wanderung erfolgen. Eine detaillierte Information erfolgt spätestens in der Woche vor der Wanderung im Gemeindeblatt der Gemeinde Haßmersheim oder an, den Mitgliedern bekannter Stelle.

### **Die Bekanntmachung soll:**

- \* Ort und Zeit des Beginns der Wanderung
- \* voraussichtliche Wanderzeit
- \* Angabe über Verpflegungsmöglichkeiten
- \* Beförderungsmittel, Fahrtkosten
- \* Abweichungen von Normalwanderungen z.B. stramme Wanderung, steile Aufstiege o.Ä.
- \* und die voraussichtliche Zeit der Rückkehr

enthalten.

Kurzfristige Änderungen werden am vereinbarten Treffpunkt oder im Schaukasten des OWK, soweit vorhanden, bis spätestens zum angesetzten Beginn der Wanderung oder der Veranstaltung bekannt gemacht.

## Wanderführung:

Die eingesetzte Wanderführung trifft alle Vorbereitungen zur Durchführung der Wanderung. Sie bestimmt Ort u. Zeit des Beginns der Wanderung. Sie legt auch Beginn und Ende der Ruhepausen fest.

Begründete Abänderungen der vorgesehenen Wanderroute können, wenn notwendig, durch die Wanderführung vorgenommen werden.

Für Teilstrecken, Abkürzungen und wahlweise Streckenführungen können von der Wanderführung Mitwanderer, mit deren Einverständnis, zur Führung eingesetzt werden. Diese haben auf der von ihnen geführten Strecke Rechte und Pflichten der Wanderführung.

Die Wanderführer geben rechtsgeschäftliche Erklärungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung einer Wanderung stets im Namen des Vereins ab, auch wenn sie Dritten gegenüber in eigenem Namen auftreten. Ausgenommen sind solche Erklärungen, durch die sie die ihnen nach der Wanderordnung zustehenden Befugnisse überschreiten.

## Wimpelträger:

Bei besonderen Anlässen wie Wandertagen oder Umzügen wird bei der Veranstaltung der Vereins-Wimpel mitgeführt. Sofern im Verein kein offizieller Wimpelträger

Wimpel zu tragen.

Seite 3 Wanderordnung OGr. Haßmersheim

## Durchführung der Wanderung:

Die Wanderungen finden bei jeder Witterung statt und werden nur bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände in Verbindung mit dem

### ***Wanderwart oder dem Vorsitzenden***

verlegt.

Die Wandergruppe soll möglichst in Sicht- oder Hörweite zusammen bleiben. Geeignete Rastpausen sind gegebenenfalls hierfür einzulegen.

In Absprache mit dem Wanderführer kann selbständiges, von der vorgesehenen Route abweichendes, Wandern gestattet werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die auf dem Weg nach Hause eine Strecke zulegen wollen. Ab der Abmeldung beim Wanderführer trägt jeder für sich die eigene Verantwortung.

Kehrt ein Wanderer wieder zur Gruppe zurück, hat er dies dem Wanderführer in geeigneter Form anzuzeigen.

Gäste sind der Wanderführung vor Beginn der Wanderung vorzustellen. Sie sind zu informieren, daß ihre Teilnahme im Rahmen der bestehenden Wanderordnung erfolgt.

## Kleidung und Kondition:

Jeder Wanderer ist für Ausrüstung, wie Kleidung und Schuhwerk, selbst verantwortlich. Vor jeder Wanderung hat sich der Teilnehmer zu vergewissern, ob er den zu erwartenden Anstrengungen gewachsen ist. Er hat sich für jede Witterung zweckmäßig auszurüsten.

## Haftung bei Wanderungen oder Fahrten:

Die Teilnahme an Wanderungen oder Fahrten erfolgt stets auf eigene Verantwortung und Gefahr. Jegliche Haftung bei Unfällen von Seiten der OGr. und der Wanderführer ist, soweit nach dem Gesetz zulässig, ausgeschlossen.

Auf die Durchführung oder Teilnahme besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle der Absage einer Wanderung oder Fahrt durch die Wanderführung kann lediglich die Rückzahlung bereits entrichteter Teilnehmerpreise verlangt werden.

## Benutzung von Verkehrsmitteln:

Die Benutzung von Verkehrsmitteln ( PKW, Bus, Bahn usw.) wird vor der Wanderung bekanntgegeben. Private Fahrzeuge werden gegebenenfalls von Teilnehmern auf eigenes Risiko zur Verfügung gestellt. Hierfür wird eine entsprechende Entschädigung durch Vorstand und Mitgliederversammlung festgelegt.

Entstehen bei einer Wanderung Kosten, insbesondere durch die Benutzung von Beförderungsmitteln, soll die Wanderführung den Teilnehmerpreis so festsetzen, daß eine Kostendeckung voraussichtlich erzielt wird. Die Übernahme von Kosten kann durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Überschüsse aus den Teilnehmerpreisen

Teilnehmer nicht geboten erscheinen läßt.

Seite 4 Wanderordnung OGr. Haßmersheim

Bei Fahrten zu auswärtigen Wanderungen und Veranstaltungen übernimmt die Klubkasse auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung > vom 21.11.1993 < 50% der anfallenden Fahrtkosten. Überfahrtskosten mit der Fähre werden voll von der Klubkasse getragen. Diese Übernahmen erfolgen in der Regel jedoch nur für Mitglieder der OGr.

**Dieser Beschluß kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.**

Ist die Teilnahme erheblich geringer als erwartet, kann die Wanderführung, in Verbindung mit Wanderwart oder Vorstand, die vorgesehene Wanderung oder Fahrt absagen.

Wer sich zu einer, von der Wanderführung anmeldepflichtigen Wanderung oder Fahrt angemeldet hat, muß den festgesetzten Teilnehmerpreis auch dann entrichten, wenn er nach Meldeschluß von der Wanderung zurücktritt oder bei Beginn nicht erscheint. Es sei denn ein anderer Teilnehmer tritt an seine Stelle.

Die Vorstandschaft, vertreten durch den jeweiligen Schatzmeister, kann Ausnahmen nur dann zulassen, wenn der Rücktritt unverschuldet zustande gekommen ist, oder durch den ausfallenden Teilnehmerbeitrag eine Kostendeckung erreicht wird.

Schlechtwetter usw. sind kein Rücktrittsgrund der eine geldliche Rückvergütung rechtfertigt.

## Schutz von Landschaft und Natur:

Wir Wanderer gehören zu den Hütern der Landschaft. Zum Schutz gilt daher als oberstes Gebot:

- \* *Wald - Flur - und Rastplatz sind kein Müllplatz. !!*
- \* *Schonung von Baum - Strauch - Pflanzen und Blumen, denn sie sind zu aller Freude da.*
- \* *Schutz des Wildes und der Vogelwelt vor Unruhe und Vernichtung.*
- \* *Schonungen dürfen nicht durchwandert werden.*
- \* *Offenes Feuer und Rauchen ist bei Trockenheit, wegen Waldbrandgefahr in Wald, Moor und Heide zu untersagen.*
- \* *Hunde sollen in bestimmten Bereichen auf Anweisung des Wanderführers an der Leine geführt werden.*

## Besichtigungen:

Eintrittsgelder und sonstige Kosten, die bei Besichtigungen entstehen, werden durch die Wanderführung zunächst für die ganze Gruppe vorgelegt. Die Kosten werden dann anteilmäßig umgelegt. Teilnehmer die an einer solchen Besichtigung nicht teilnehmen wollen müssen sich, vor Besorgung der Eintrittskarten durch den Wanderführer oder eine von ihm beauftragte Person, rechtzeitig abmelden.

## Auslandswanderungen:

Vor einer Auslandswanderung ist eine Vorbesprechung der Teilnehmer erforderlich. Die Zollbestimmungen sind von jedem Teilnehmer exakt einzuhalten. Gültige Ausweispapiere sind unbedingt erforderlich.

Seite 5 Wanderordnung OGr. Haßmersheim

## Mehrtageswanderungen.

Die Anmeldung zu Mehrtageswanderungen ist rechtzeitig mit Entrichtung der Kostenvorauszahlung zu treffen. Eine evt. erforderliche Zuteilung von Unterkünften, Zimmer usw. erfolgt durch die Wanderführung. Da meist Mehrbettzimmer zur Verfügung stehen, ist es notwendig, daß die Teilnehmer bei Antritt der Wanderung der Wanderführung angeben, mit wem sie bereit sind ein Mehrbettzimmer zu teilen. Durch private Wünsche entstehende Mehrkosten sind durch die Verursacher gesondert zu bezahlen.

Über die Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Mehrtageswanderung oder Fahrt sind dem/der Schatzmeister/in Aufstellung und Belege baldmöglichst vorzulegen.

## Jugendwanderungen:

Beim Bestehen einer Jugendgruppe arbeitet der Jugendgruppenleiter einen eigenen Wanderplan für die Gruppe aus.

Besteht keine eigene Jugendgruppe, kann ein Mitglied oder Beauftragter des Vorstandes für gezielte Jugendveranstaltungen eingesetzt werden.

Darüber hinaus können alle Jugendlichen an den Wanderungen der Ortsgruppe teilnehmen.

## Seniorenwanderungen:

Für die älteren Wanderfreunde soll möglichst eine angemessene Wanderung geboten werden. Insbesondere soll bei Tagesveranstaltungen eine Halbtageswanderung angeboten werden. Ein Wanderführer für diese Gruppe kann jeweils am Beginn der Wanderung mit den Aufgaben eines Wanderführers betraut werden. Es ist jedoch anzustreben, daß rechtzeitig eine Wanderführung sich bereit erklärt, die Wanderung vorzubereiten und zu leiten.

## Bewertung der Wanderungen und Fahrten:

Die Wanderführung hat dafür Sorge zu tragen, daß die Teilnehmer im Wanderbuch oder einer Liste eingetragen werden. Die Teilnahme an den Wanderungen wird auf Grund dieser Eintragung in die Wanderkartei übernommen. Diese Wanderkartei führt die Schriftführerin.

**Halbtageswanderungen** sollen mindestens 2 Stunden und höchstens 4 Stunden Wanderzeit betragen. Sie beginnen in der Regel am Nachmittag um 14 Uhr.

**Tageswanderungen** sollen mit mindestens 4 Stunden und nicht mehr als 8 Stunden Wanderzeit angesetzt werden.

Die Teilnahme an den Wanderungen wird den Mitgliedern mit Wanderpunkten bewertet Ordnungsgemäß zurückgelegte

\* Ganztageswanderungen werden mit 2 Punkten

bewertet. Bei Spaziergängen, Abend-, Nacht- und Mehrtageswanderungen werden je nach Wanderart ebenfalls Punkte vergeben, die im Wanderplan bekannt gegeben werden.

Als Teilnehmer einer Wanderung mit Punktebewertung gilt nur, wer die Wanderung in der von der Wanderführung angeordneten Strecke mitgewandert ist. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Seite 6 Wanderordnung OGr. Haßmersheim

## Wandererehrung und Auszeichnung:

Nach Abschluß der Wanderzeit wird eine Wandererehrungsfeier durchgeführt. Diese wird vom Wanderwart organisiert und vorbereitet.

Ort und Zeit wird durch Vorstandsbeschluß festgelegt.

Im Rahmen dieser Wandererehrungsfeier werden alle Wanderer, die ihre erforderliche Punktzahl erreicht haben, ausgezeichnet.

Grundlage hierfür ist die vom Hauptvorstand herausgegebene,

**"Empfehlung für die Verleihung von Wanderauszeichnungen, vom Juli 1983"**

sowie:

**"Regelung für die Verleihung von Mitgliedsabzeichen, Wanderauszeichnungen und Ehrenzeichen, vom April 1983"**

z.B. \* bei Erreichen von 12 Punkten goldenes Wanderabzeichen

\* bei Erreichen von 20 Punkten goldene Eichel

Zusätzlich vom Verein angesetzte Ehrungen werden im jährlichen Wanderplan veröffentlicht.

z.B. Spitzenwanderer, oder Pokalwertung.

## Wanderführerauszeichnung:

Für die Aktivitäten als erfolgreicher Wanderführer kann im Rahmen einer Vorstandssitzung, auf Vorschlag des Wanderwartes oder einem sonstigen Vorstandsmitglied, die Verleihung der Wanderführer - Ehrennadel in Silber oder Gold beschlossen werden.

**Voraussetzungen sind:**

\* innerhalb von fünf Jahren mindestens 10 erfolgreich geführte Wanderungen oder eigenständig durchgeführte Veranstaltungen.

\* darunter mindestens 5 Tageswanderungen

## Beschwerden:

Es wird erwartet, daß bei etwa auftretenden Unstimmigkeiten die Teilnehmer ihren Unwillen nicht in der Wandergesellschaft auslassen, sondern sich kurz und bündig gegenüber der Wanderführung oder einem Vorstandsmitglied erklären.

entscheidet der Wanderwart, gegen dessen Entscheidung der Vorstand angerufen werden kann.

Der Wanderwart kann die Sache auch unmittelbar dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

genehmigt durch die  
Jahreshauptversammlung 1997

Haßmersheim, den 23. Nov. 1997

.....  
Schriftführerin

.....  
Wanderwart

.....  
Vorsitzender